

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	75. IFRS-FA / 13.06.2019 / 15:30 – 17:00 Uhr
TOP:	04 – IASB ED/2019/1 IBOR Reform
Thema:	Diskussion des ED/2019/1 Interest Rate Benchmark Reform
Unterlage:	75_04_IFRS-FA_Ibor_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nr.	Titel	Gegenstand
75_04	75_04_IFRS-FA_Ibor_CN	Cover Note
75_04a	75_04a_IFRS-FA_Ibor_CL-E	Entwurf der Stellungnahme zu ED/2019/1
75_04b	75_04b_IFRS-FA_Ibor_ED	IASB-Entwurf ED/2019/1 – bereits versandt mit Mail vom 17.05.19 Unterlage öffentlich verfügbar unter www.ifrs.org/-/media/project/ibor-reform/ed-ibor-reform-may-19.pdf?la=en

Stand der Informationen: 06.06.2019.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA wird um **Diskussion** sowie um **Beschluss über eine DRSC-Stellungnahme** (Unterlage **75_04a**) an den IASB gebeten.
- 3 Der IASB-Entwurf kann bis zum 17. Juni 2019 kommentiert werden. Dies ist der auf die IFRS-FA-Sitzung folgende Montag.

3 Hintergrund

- 4 Der IASB veröffentlichte am 3. Mai 2019 den Standardentwurf ED/2019/1 *Interest Rate Benchmark Reform*. Damit reagiert der IASB auf bestehende Unsicherheiten im Zusammenhang mit der IBOR-Reform. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen bestimmte Hedge Accounting-Vorschriften und sollen die Fortführung der gegenwärtigen Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gewährleisten.



-
- 5 Derzeit ist noch unklar, welche Zinssätze die aktuellen Zinsbenchmarks ersetzen werden und zu welchem Zeitpunkt dies geschehen soll. Allerdings setzen sowohl IAS 39 als auch IFRS 9 zukunftsbezogene Einschätzungen voraus. Damit gefährdet die Unsicherheit bezüglich der künftigen Ausgestaltung der Zinsbenchmarks bereits im Vorfeld des eigentlichen Übergangs auf alternative Zinsbenchmarks die bilanzielle Fortführung von Sicherungsbeziehungen. (Fragen zur bilanziellen Abbildung beim Wechsel auf alternative Zinsbenchmarks erörtert der IASB gesondert innerhalb der zweiten Projektphase.)
 - 6 Der vorliegende Standardentwurf gewährt daher Erleichterungen in Bezug auf: (1) das *highly-probable*-Kriterium, (2) die Beurteilung der wirtschaftlichen Beziehung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft (IFRS 9) bzw. die prospektive Beurteilung der Effektivität (IAS 39) und (3) das Erfordernis einzeln identifizierbarer Risikokomponenten (*eligible-risk*-Kriterium).
 - 7 Die geplanten Änderungen sind obligatorisch anzuwenden und sollen im Januar 2020 in Kraft treten.

4 Stand des Projekts

- 7 Der IFRS-FA erörterte wesentliche Parameter der IBOR-Reform sowie potenzielle Auswirkungen auf die Bilanzierung nach den IFRS auf seiner 72. Sitzung am 7. Januar 2019. Beschlüsse wurden nicht gefasst.
- 8 Aufgrund der verkürzten Kommentierungsfist (45 Tage) erörterte der IFRS-FA die in ED/2019/1 vorgeschlagenen Änderungen am 21. Mai 2019 im Rahmen einer öffentlichen Telefonkonferenz. Unterlage **75_04a** reflektiert die Diskussionsergebnisse in Form des Stellungnahme-Entwurfs.